

Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld vom 27.11.2003

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.03 (GV.NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2023):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Benutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und Sportplätze (städt. Sportstätten) sowie für die Benutzung anderer städt. Räumlichkeiten für sportliche Betätigung.

§ 2 Entgeltschuldner, Entgeltfreiheit

- (1) Entgeltschuldner ist der Empfänger der Benutzungserlaubnis für die Sportstätte, nachfolgend Nutzer genannt.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten durch den Schulsport ist entgeltfrei.
- (3) Entgeltfrei ist auch die Wochenendnutzung, die dem Wettkampfbetrieb der Sportfachverbände zuzurechnen ist oder den Charakter einer Vereins- oder Pokalmeisterschaft hat.

§ 3 Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Sportstätten im Sinne des § 1 sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Entgeltpflichtig ist ferner die Überlassung anderer städt. Räumlichkeiten für sportliche Betätigung. Der jeweilige Raum wird in diesen Fällen als Sportstätte angesehen und abgerechnet.
- (3) Folgende Nutzergruppen sind bei der Festlegung der Höhe des Entgeltes zu unterscheiden :
 1. Nutzergruppe A
(vorläufig von der Entgeltspflicht befreit, soweit das Angebot unentgeltlich ist)
 - Vereine, die Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld sind und bis zum 30.04. eines jeden Jahres ihre Gemeinnützigkeit gegenüber dem Sportamt der Stadt durch Vorlage einer Kopie des aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachgewiesen haben.
Abhängig von dem jeweiligen Veranlagungszeitraum des Vereins beim Finanzamt haben Vereine, die jährlich eine Körperschaftssteuer-Erklärung abgeben, somit mindestens den Bescheid für das Steuerjahr drei Jahre vor dem aktuellen Kalenderjahr einzureichen.
Bei Vereinen, die alle drei Jahre eine Steuererklärung abgeben, ist mindestens der Bescheid für die Steuerjahre des zum vorletzten Jahres zuletzt abgeschlossenen 3-Jahres-Zeitraumes einzureichen.

Sofern ein Verein einen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid einreicht, der den vorgenannten Zeiten nicht entspricht, erhält der Verein eine Nachfrist zur Einreichung eines anerkennungsfähigen Bescheides bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres.

Wird bis zum 30.04. kein Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid eingereicht oder bis zum 31.07. ein älterer Bescheid nicht durch einen anerkennungsfähigen Bescheid aktualisiert, ergibt sich eine Entgeltspflicht für das laufende Kalenderjahr. Die Höhe entspricht dem Entgelt der Nutzergruppe B.

- Sportfachverbände NRW
- Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Jugendgruppen, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als jugendpflegerisch anerkannt sind
- Kirchengemeinden

Bei entgeltpflichtigen Angeboten von Nutzern der Nutzergruppe A erfolgt eine Abrechnung dieser Nutzungszeiten nach Maßgabe der Regelungen für Nutzer der Gruppe B.

2. Nutzergruppe B

- Vereine/Gruppierungen, die nicht Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld sind
- auswärtige Sportvereine
- Weiterbildungseinrichtungen, die nach § 15 Weiterbildungsgesetz NRW anerkannt sind

3. Nutzergruppe C

- sonstige nichtkommerzielle Nutzer

4. Nutzergruppe D

- Kommerzielle Nutzer

(4) Ungeachtet der Nutzergruppen verlangt die Stadt Bielefeld für die Überlassung ihrer Sportstätten bei nichtsportlichen Veranstaltungen ein Entgelt.
Eine Vergabe von städtischen Sportanlagen an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

(5) Der Oberbürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(6) Für die Erhebung von Entgelten nach dieser Entgeltordnung ist das Sportamt zuständig.

§ 4 Höhe des Entgelts

(1) Das Entgelt wird nach Nutzungseinheiten berechnet. Eine Nutzungseinheit entspricht der Nutzung einer Sportstätte für die Dauer einer Zeitstunde. Bei Sporthallen wird eine Abrechnung nach den genutzten Hallenteilen vorgenommen. Das Entgelt beträgt für die

Nutzergruppe A	0 €
Nutzergruppe B	6 €
Nutzergruppe C	15 €
Nutzergruppe D	30 €

Das Entgelt für die Nutzergruppen B bis D ist um den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz zu erhöhen.

(2) Die Höhe des Entgelts für Überlassungen im Sinne des § 3(4) richtet sich nach der allgemeinen Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Stadt Bielefeld an Dritte in

der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Bei einer Nutzung städtischer Sportstätten durch Profimannschaften wird das Entgelt im Einzelfall festgelegt.

§ 5 Berücksichtigung der Jugendarbeit bei der Festsetzung der Entgelte

Bei Ausweitung der Entgeltordnung auf die Nutzergruppe A ist die Jugendarbeit angemessen zu berücksichtigen und ein entsprechendes Abrechnungsverfahren zu regeln.

§ 6 Abrechnung des Entgelts / Berücksichtigung von Belegungsveränderungen

- (1) Die Höhe des für eine Nutzungseinheit zu zahlenden Jahresbetrages wird pauschal ermittelt und auf der Basis von 40 Kalenderwochen festgelegt. Dabei sind durchschnittliche Ausfallzeiten (z.B. keine Hallennutzung in den Schulferien) mitberücksichtigt. Bei zusätzlichen Sperrzeiten der Sportanlage von mehr als 4 Wochen (z.B. aufgrund von Sanierungen) wird der Jahresbetrag entsprechend reduziert.
- (2) Grundlage für die Ermittlung des zu zahlenden Betrages ist eine Erhebung zum Stichtag 01.04. eines jeden Jahres.
- (3) Der zu zahlende Betrag wird dem Nutzer mitgeteilt und ist in zwei Raten, jeweils zum 30.06. und 30.10. eines Jahres, zu entrichten. Durch verspätete oder unvollständige Zahlungen anfallende Verwaltungskosten werden den Nutzern in Rechnung gestellt.
- (4) Eine Nutzungseinheit kann zum Quartalsende zurückgegeben werden. Die Rückgabe einer Nutzungseinheit ist fristgerecht, wenn dem Sportamt der Stadt Bielefeld eine schriftliche Mitteilung über die Rückgabe spätestens vier Wochen vor Quartalsende zugegangen ist.
- (5) Erfolgt die Rückgabe einer Nutzungseinheit nicht innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Frist, wird die Einheit für ein weiteres Quartal berechnet.
- (6) Bei fristgerechten Rückgaben oder bei Neubelegungen von Nutzungseinheiten erfolgt eine Gutschrift oder Belastung für den Nutzer im folgenden Jahr.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Bielefeld.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.